

# **FAQ zur neuen IT-Infrastruktur an der Schule Ettiswil**

## **Warum investiert die Gemeinde Ettiswil in die Digitalisierung?**

Die Volksschule hat den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler auf das berufliche und gesellschaftliche Leben vorzubereiten. Im Zeitalter der Digitalisierung gehört dazu die Vermittlung eines kompetenten Umgangs mit digitalen Medien. Dieser beinhaltet die kritische und zielführende Nutzung von Medien, erste Einblicke ins Programmieren und den Gebrauch verschiedener Anwenderprogramme mit dem Computer. Mit digitalen Medien kompetent umgehen zu können, ist ein Ziel der Volksschule. Dafür gibt der Kanton Luzern einen Ausstattungsstandard für Schulen vor ([Vorgaben DVS](#)). Die Schule Ettiswil setzt mit der neuen ICT die Vorgaben des DVS um.

## **Wieviel Zeit werden die Kinder in der Schule am Bildschirm verbringen?**

Von der 1. bis zur 4. Primarklasse werden die Notebooks nur punktuell und in kurzen Sequenzen eingesetzt. Ab der 5. Primarklasse werden die Geräte mehrmals pro Woche im Einsatz sein. Eine genaue Zeitangabe kann nicht gemacht werden. Die Lehrperson entscheidet nach eigenem Ermessen, wann der Einsatz zielführend ist. Wichtig ist, dass die Notebooks stets den Lerninhalten untergeordnet sind. Das heisst, sie sind Mittel zum Zweck und stellen selber keine neuen Lerninhalte dar. Die Lehr- und Stoffpläne verändern sich dadurch nicht.

## **In welchen Fächern werden die Notebooks genutzt?**

Die Lehrperson entscheidet nach eigenem Ermessen, wann der Einsatz zielführend ist. In musischen Fächern werden die Notebooks nur in Ausnahmefällen eingesetzt. Es besteht keine Einsatzpflicht. Siehe Frage 2.

## **Wie wird das Notebook eingesetzt?**

In den meisten Fächern wird das Notebook ergänzend zu den bestehenden Lehrmitteln eingesetzt. Es ist möglich, dass mit der Zeit von physischen Lehrmitteln auf digitale Lehrmittel umgestellt wird. Die Notebooks sind in einem Regal im Klassenzimmer deponiert und werden nach Aufforderung an den Arbeitsplatz geholt, respektive in den Unterricht mitgenommen (ISS).

## **Ist eine enge Betreuung durch die Lehrpersonen gewährleistet?**

Die Benutzung im Schulhaus ist nur unter Aufsicht einer Lehrperson erlaubt. Besteht ein expliziter und pädagogisch sowie didaktisch verhältnismässiger Anlass, kann die Lehrperson die Erlaubnis für Arbeiten ausserhalb vom Schulhaus erteilen. Genauereres ist aus der Nutzungsvereinbarung zu entnehmen.

## **Wie wird bei der Einführung der Geräte vorgegangen? Lernen die Kinder schrittweise den richtigen Umgang?**

Grundfertigkeiten im Bereich Medien und Informatik gehören seit der Einführung des Lehrplan 21 in allen Zyklen zum Lerninhalt. Die Schülerinnen werden so über mehrere Jahre an einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien herangeführt. Eine sorgfältige Einführung in die Arbeitsweise mit den neuen Geräten wird von der Klassenlehrperson (ab 5. Primarklasse) durchgeführt.

## **Haben die Kinder uneingeschränkten Zugriff auf alle Internetseiten oder existiert ein kindergerechter Schutz?**

Eine Firewall (Sophos) verhindert das Eindringen von Viren und Spyware ins Schulnetzwerk. Auch werden die Nutzerinnen und Nutzer durch einen auf den Endgeräten aktiven Web-Filter vor nichtjugendfreiem Inhalt geschützt.

## **Werden die Geräte nach Hause genommen und für Hausaufgaben benötigt?**

Es steht der Lehrperson frei, ob sie digitale Hausaufgaben erteilt. Grundsätzlich können für Arbeiten zu Hause immer auch private Geräte verwendet werden (geräteunabhängiges Arbeiten mit Office365). Bei Arbeiten zu Hause übernehmen die Eltern die Aufsichtspflicht.

## **Müssen Eltern für den Heimgebrauch ein entsprechendes Gerät zur Verfügung stellen?**

Nein.

## **Dürfen die Notebooks für private Zwecke genutzt werden?**

Nein.

## **Wer haftet für allfällige Schäden?**

Die Geräte gehören der Schule. Die Lernenden haften für den Verlust oder die mutwillige Beschädigung von Lehrmitteln. Gemäss ZGB sind die Lernenden urteils- und deliktsfähig.

Schäden durch Lernende: Die Erziehungsberechtigten übernehmen die Haftung für ihre Kinder. Für Schäden, die Lernende unabsichtlich aus leichter Fahrlässigkeit anrichten, kommt die Versicherung der Schule auf. Für Schäden, die Lernende grobfahrlässig oder mutwillig anrichten, müssen die Erziehungsberechtigten aufkommen.

Diebstahl: Für Diebstahl ausserhalb der Schule kann bei grober Fahrlässigkeit auf die Erziehungsberechtigten Rückgriff genommen werden.

## **Gibt es eine externe Firma, die für die Sicherheit, Wartung etc. zuständig ist?**

Ja. Die Schule Ettiswil arbeitet mit der Firma Witcom zusammen. Sie ist auf die Betreuung und Ausstattung von Schulen spezialisiert. Die Gemeinde Ettiswil hat sich bewusst für einen sehr umfassenden Schutz und eine regelmässige Aktualisierung des Netzwerksystems entschieden.

## **Was passiert mit den Daten, wenn das Gerät an die nächsten Schüler/innen weitergegeben wird?**

Alle Geräte werden auf ihren Werkzustand zurückgesetzt, nachdem die Lernenden ein Gerät in den Bestand zurückgegeben haben. Es ist den Schülerinnen nicht erlaubt, fremde Geräte zu nutzen. Zudem verfügen alle Lernenden über ein persönliches Login, so dass nur sie und die Schule auf ihre persönlichen Dateien Zugriff haben.

## **Besteht die Gefahr, dass die Kinder zu viel Zeit vor dem Bildschirm verbringen werden.**

Wir versuchen durch einen gezielten Einsatz und die Rhythmisierung des Unterrichts lange Arbeitsperioden am Bildschirm zu vermeiden. Wann die Grenze zum "zu Viel" überschritten wird, ist eine individuelle und vielschichtige Frage.

## **Bekommen Grundfertigkeiten, wie Kopfrechnen, Lesen und Schreiben aber auch sozialen Kompetenzen weiterhin genügend Raum und Platz an der Schule Ettiswil?**

Die neuen Geräte beeinflussen die Kompetenzen, welche im Unterricht gefördert werden, nicht. Lehr- und Stoffpläne bleiben die gleichen. An unserer Schule achten wir darauf, Sozial- und Organisationsformen vielfältig einzusetzen. Formen wie Frontalunterricht, Posten-, Plan- und Projektarbeiten, Einzel-, Partner-, Gruppenarbeit und deren Mischformen werden im Verlaufe des Schuljahres abwechselnd und gleichberechtigt bei der Gestaltung des Unterrichts berücksichtigt und hängen nicht direkt mit dem Einbezug digitaler Medien zusammen.

### **Links:**

1. [Digitale Medien in der Volksschule Kurz erklärt – für Erziehungsberechtigte](#)
2. [Digitale Medien in der Volksschule Ziele und Vorgaben auf einen Blick – für Behörden und Schulen](#)
3. [Lehrplan 21 – Medien und Informatik](#)
4. [Nutzungsvereinbarung Schule Ettiswil \(Webseite Schule Ettiswil\)](#)